



## Informationsvorlage

<b>Vorlage Nr.</b>	<b>IV-114/2024</b>	öffentlich	<b>Datum</b>
Bearbeiter	Frau Reime		27.02.2024
Einreicher	Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales		

### Betreff:

Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen

Beratungsfolge:			
<b>Status</b>	<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Ö	05.03.2024	Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie	Information

### Begründung:

Die aktuelle Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen stammt aus dem Jahr 2016.

Da wesentliche Neufassungen im Text und in den Anlagen im Gegensatz zur noch aktuellen Benutzungs- und Gebührensatzung notwendig wurden, hat sich die Verwaltung zur Formulierung einer neuen Nutzungssatzung entschlossen. Nachfolgend möchten wir Sie über den Arbeitsstand informieren.

### Folgende Aufgabenstellung erging aus dem SBKA:

#### 1. Prüfung der ganzjährigen Nutzbarkeit

*Entgegen der Nutzungszeit in der zurzeit gültigen Nutzungssatzung wird zukünftig von einer ganzjährigen Nutzbarkeit der öffentlichen Räume und Sportanlagen ausgegangen. Ausgenommen sind Schließzeiten für notwendige Erhaltungs- und Reinigungsmaßnahmen sowie gesetzliche Feiertage. Die Verwaltung hat die Nutzungszeiten der einzelnen Objekte geprüft.*

*Die jährlich möglichen Nutzungsstunden je Einrichtung wurden im SBKA am 25.04.2023 in 2 Varianten vorgestellt.*

*Der SBKA empfiehlt die Nutzungszeiten der Objekte in der Variante 2 mit bis zu 14 Stunden täglich von montags bis freitags und 10 Stunden am Wochenende.*

#### 2. Differenzierte Behandlung der Vereine

*Die Verwaltung empfiehlt, entgegen der im Entwurf erfolgten Vereinheitlichung von Möglichkeiten der Gebührenerlässe, die differenzierte Behandlung für ortsansässige, gemeinnützige Vereinen und sonstige Vereinen (nicht ortsansässig) auch hinsichtlich der aktuellen Haushaltslage. Die Förderungswürdigkeit könnte in Anlehnung an §10 der aktuell gültigen Satzung wie folgt aussehen: ortsansässige, gemeinnützige Vereine 75% Nachlass, nicht ortsansässig, sonstige Vereine 50% Nachlass*

*Bisher gab es keine Handlungsempfehlung aus dem SBKA dazu.*

Am 02.05.2023 wurde die Nutzungssatzung im Finanzausschuss vorgestellt.

### Folgende Aufgabenstellung erging aus dem Finanzausschuss:

### 1. die Kalkulation zu den einzelnen Objekten soll aktualisiert werden

*Die Aktualisierung der Kalkulation inkl. der Prognosewerte bis 2025 ist im Januar 2024 erfolgt. Derzeit wird an der Aufbereitung der Unterlagen gearbeitet.*

### 2. die Bibliothek soll wieder in die Nutzungssatzung aufgenommen werden.

*Die Bibliothek wurde in die Nutzungssatzung aufgenommen. Die Aktualisierung der Kalkulation ist erfolgt.*

### 3. Prüfung, ob Kosten für Sonderreinigung pauschal in der Nutzungssatzung ausgewiesen werden können

*Die Kosten für eine Sonderreinigung variieren je nach Umfang und können daher nicht pauschalisiert werden. Sie werden der Gemeinde Zeuthen durch ein beauftragtes Reinigungsunternehmen in Rechnung gestellt. Diese Rechnung reicht die Gemeinde Zeuthen zur Kostenerstattung an den Nutzer weiter. In der Nutzungssatzung erfolgt dazu ein entsprechender Hinweis für den Nutzer.*

*Bemerkung: Kosten für die normale Unterhaltsreinigung und Grundreinigung sind bereits in der Kostenkalkulation für die Gebühren enthalten.*

#### *Definition Sonderreinigung:*

*Die Sonderreinigung beinhaltet die Reinigung der definierten genutzten Räume und Sanitäreinrichtungen nach einer Veranstaltung/ Nutzung.*

*Eine Sonderreinigung wird notwendig wenn, auf Grund des Charakters der Veranstaltung/ Nutzung anzunehmen ist, dass die normale Unterhaltsreinigung nicht ausreicht, um die genutzten Räume für den normalen Nutzungszweck (z.B. Schulsport) wiederherzurichten. Eine Sonderreinigung wird auch notwendig, wenn zwischen der Beendigung der Veranstaltung/Nutzung und dem normalen Betrieb planmäßig keine normale Unterhaltsreinigung vorgesehen ist.*

### 4. Prüfung, Gebühren für Anmietung Mobiliar

*Nach erfolgter Rücksprache mit dem Amt für Finanzen unterliegt die Anmietung von Mobiliar (z.B. Tische, Stühle) ab 2025 der Mehrwertsteuerpflicht. Eine Staffelung in unterschiedliche Nutzergruppen ist daher nicht möglich. Unterschiedliche Gebühren für die Anmietung des Mobiliars sind steuerrechtlich nicht möglich.*

### 5. Die Aufnahme des Nutzungsantrages in das Serviceportal der Gemeinde Zeuthen

*Zeitgleich mit der Erstellung der neuen Nutzungssatzung erfolgt die Vorbereitung und Abstimmung zu einer online Antragstellung(Formular) für das Service Portal der Gemeinde Zeuthen*

#### **Verfahrensvorschlag:**

Derzeit erfolgt die Aufbereitung der Unterlagen, die wir Ihnen im SBKA am 07.05.2024 zur Beratung vorlegen möchten.

Geplant ist die weitere Beratung im Finanzausschuss am 21.05.2024 sowie in der GVT am 28.05.2024

**Anlage/n**